Vereinte Nationen S/RES/2642 (2022)

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
12. Juli 2022

Resolution 2642 (2022)

verabschiedet auf der 9089. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. Juli 2022

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2118 (2013), 2139 (2014), 2165 (2014), 2175 (2014), 2191 (2014), 2209 (2015), 2235 (2015), 2254 (2015), 2258 (2015), 2268 (2016), 2286 (2016), 2332 (2016), 2336 (2016), 2393 (2017), 2401 (2018), 2449 (2018), 2504 (2020), 2533 (2020), 2585 (2021) und die Erklärungen seiner Präsidentschaft vom 3. August 2011 (S/PRST/2011/16), 21. März 2012 (S/PRST/2012/6), 5. April 2012 (S/PRST/2012/10), 2. Oktober 2013 (S/PRST/2013/15), 24. April 2015 (S/PRST/2015/10), 17. August 2015 (S/PRST/2015/15) und 8. Oktober 2019 (S/PRST/2019/12),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Ermutigung der Anstrengungen, die Erbringung humanitärer Hilfe über Konfliktlinien hinweg zu verbessern, und allen maßgeblichen Parteien *nahelegend*, die ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe im Einklang mit dem von den Vereinten Nationen ermittelten Bedarf weiter zu fördern,

feststellend, dass die verheerende humanitäre Lage in Syrien nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

unter Hinweis darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen,

in dieser Hinsicht seine ernste Sorge angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie *bekundend*, *in dem Bewusstsein*, dass die Pandemie eine enorme Herausforderung für das Gesundheitssystem Syriens und die humanitäre Lage in dem Land darstellt, und *unter Hinweis* auf die Notwendigkeit des vollen, sicheren, ungehinderten und unverzüglichen Zugangs für humanitäre Hilfe, einschließlich des humanitären und medizinischen Personals und seiner Ausrüstung, Transportmittel und Versorgungsgüter, um die Bereitstellung von humanitärer Hilfe und COVID-19-Impfungen in allen Teilen Syriens ohne Diskriminierung zu ermöglichen, wie in Resolution 2565 (2021) und dem Aufruf des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vorgesehen,

in dem Bewusstsein, dass humanitäre Tätigkeiten mehr beinhalten als nur die Deckung der unmittelbaren Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung und dass sie die Unterstützung grundlegender Dienste durch Projekte für eine frühzeitige Wiederherstellung in den Bereichen Wasser- und Sanitärversorgung, Gesundheit, Bildung, Stromversorgung, soweit essenziell für die Wiederherstellung des Zugangs zu grundlegenden Diensten, und Bereitstellung von Unterkünften umfassen sollen,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *verlangt* die vollständige und sofortige Durchführung aller Bestimmungen aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015), 2332 (2016), 2393 (2017), 2401 (2018), 2449 (2018), 2504 (2020), 2533 (2020) und 2585 (2021);

2. *beschließt*, die Beschlüsse in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 2165 (2014) des Sicherheitsrats nur für den Grenzübergang Bab al-Hawa um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 10. Januar 2023, zu verlängern, mit einer Verlängerung um zusätzliche sechs Monate, das heißt bis zum 10. Juli 2023, welche eine gesonderte Resolution zur Bestätigung dieser Verlängerung erfordern wird, und ersucht den Generalsekretär, spätestens bis zum 10. Dezember 2022 einen Sonderbericht über den humanitären Bedarf in Syrien vorzulegen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit praktischen Schritten zu reagieren, um den dringenden Bedürfnissen des syrischen Volkes angesichts der tiefgreifenden sozioökonomischen und humanitären Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Syrien, das sich in einer komplexen humanitären Notlage befindet, gerecht zu werden;

4. *begrüßt* die laufenden Bemühungen und fordert mit Nachdruck weitere verstärkte Initiativen der humanitären Hilfsorganisationen zur Ausweitung der humanitären Tätigkeiten in Syrien, einschließlich Projekten für eine frühzeitige Wiederherstellung in den Bereichen Wasser- und Sanitärversorgung, Gesundheit, Bildung, Stromversorgung, soweit essenziell für die Wiederherstellung des Zugangs zu grundlegenden Diensten, und Bereitstellung von Unterkünften, und *fordert* andere internationale humanitäre Hilfsorganisationen und maßgebliche Parteien *auf*, sie zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat monatlich zu unterrichten und regelmäßig, das heißt mindestens alle 60 Tage, einen Bericht über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015), 2332 (2016), 2393 (2017), 2401 (2018), 2449 (2018), 2504 (2020), 2533 (2020), 2585 (2021) und dieser Resolution sowie über deren Einhaltung durch alle maßgeblichen Parteien in Syrien vorzulegen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen Berichten auf die allgemeinen Entwicklungen in Bezug auf die ungehinderten und sicheren Konfliktlinien überschreitenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen einzugehen, insbesondere auf ihre Fortschritte in allen Teilen Syriens und auf die Projekte für eine frühzeitige Wiederherstellung, sowie detaillierte Informationen über die humanitäre Hilfe vorzulegen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden humanitären Einsätze der Vereinten Nationen erbracht wird, darunter auch über ihre Transparenz, den Verteilmechanismus, die Zahl derjenigen, für die die Hilfe bestimmt ist, die Einsatzpartner, die Orte der Auslieferung der Hilfe in den Bezirken und den Umfang und die Art der gelieferten Hilfsgüter;

6. *befürwortet* es, alle zwei Monate einen informellen interaktiven Dialog des Sicherheitsrats einzuberufen, unter Beteiligung von Gebern, interessierten Partnern in der Region und Vertreterinnen und Vertretern der in Syrien tätigen internationalen humanitären Hilfsorganisationen, um die Durchführung dieser Resolution, einschließlich Fortschritten

bei Projekten für die frühzeitige Wiederherstellung, regelmäßig zu überprüfen und weiterzuverfolgen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.